

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

24. März 2020  
Bru/Del

---

**A 53 / 2020**

---

## **Corona: BMF veröffentlicht Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben A 44 / 2020 vom 20. März 2020 hatten wir Sie zuletzt über die steuerlichen Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Corona-Krise informiert.

Neben dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 19. März 2020 mit Details zu den Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie zu der Anpassung von Steuervorauszahlungen, über das wir Sie im o.g. Rundschreiben informiert haben, veröffentlichte das BMF am 19. März 2020 auch gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu **gewerbsteuerlichen Maßnahmen** zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (**Anlage 1**).

### **Wesentliche Inhalte der Erlasse:**

Mit Hinblick auf den § 19 Abs 3 Satz 3 GewStG sowie insbesondere bei Fällen gemäß dem R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR (**Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen**) können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum **31. Dezember 2020** unter **Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages** für Zwecke der **Vorauszahlungen** stellen. Die Behörden sind angehalten, Anträge nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Gemäß des § 19 Abs. 3 Satz 4 GewSt ist eine Gemeinde an die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen ans Finanzamt gebunden.

Für etwaige **Stundungs- und Erlassanträge** gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

**Bewertung der BDA:**

Richtigerweise einigten sich die obersten Finanzbehörden der Länder, im Einvernehmen mit dem BMF, auf eine einheitliche Regelung der gewerbsteuerlichen Maßnahmen. Unternehmen können mit der Inanspruchnahme dieser steuerlichen Hilfsmaßnahmen ihre Liquidität während der Corona-Krise verbessern.

Darüber hinaus sollten sich die Länder noch auf einen möglichst unbürokratischen Beantragungsweg, beispielsweise eines bundesweit einheitlichen Online-Antrages, verständigen, um so den Bearbeitungsaufwand - sowohl für die Finanzbehörden als auch die Wirtschaft - so gering wie möglich zu halten.

**Hinweis für NRW:**

Erneut weisen wir darauf hin, dass für NRW ein Formular für den Antrag auf Steuererleichterungen zur Verfügung steht. Dieses enthält bereits den Aspekt „Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen“ und wurde mit diesseitigem Rundschreiben A 47 / 2020 vom 21. März 2020) verschickt.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)  
Hauptgeschäftsführer